

Herrn  
Prof. h.c. Abdurrahim Vural  
Xantener Str. 8  
10707 Berlin

PETITIONSAUSSCHUSS

IHR ZEICHEN / IHRE NACHRICHT VOM

MEIN ZEICHEN

BEARBEITET VON Frau Seibt

TEL (0391) 560-

MAGDEBURG

7-J/00192-D000005

1205

18. Aug. 2020

**Petition Nr. 7-J/00192 - Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts**

Sehr geehrter Herr Prof. Vural,

mit Ihrer am 6. Juni 2020 an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages und die Petitionsausschüsse der Landtage gerichteten Petitionsschrift vertreten Sie die Ansicht, dass der Präsident sowie der Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts von diesem selbst - gemeint ist von den Richterinnen und Richtern des Bundesverfassungsgerichts - zu wählen sei.

Hierzu hat die Landesregierung wie folgt berichtet.

*„Es sei zwar für ihn noch nachvollziehbar, dass die Richter des Bundesverfassungsgerichts von der Exekutive gewählt würden, um zu vermeiden, dass ein Richterstaat entstehe. Es sei aber mit nichts zu vereinbaren, dass das Bundesverfassungsgericht seinen Präsidenten und Vizepräsidenten nicht selbst bestimmen könne. In der Türkei würden die Verfassungsrichter zwar auch von der Exekutive gewählt. Die Wahl von Präsident und Vizepräsident erfolge jedoch durch das Gericht selbst. Der Petent möchte erreichen, dass sich die Adressaten der Petition für eine entsprechende Gesetzesinitiative einsetzen. Eine nähere Begründung dafür, warum er die Wahl der Leitung des Bundesverfassungsgerichts durch die Verfassungsrichter selbst für vorzugswürdig erachtet, teilt er nicht mit.“*

Hierzu ist Folgendes zu bemerken:

*Formell werden die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts nach § 9 Abs. 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG) jeweils abwechselnd von Bundestag und Bundesrat gewählt, wobei die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident aus dem Senat zu wählen ist, dem die Präsidentin oder der Präsident nicht angehört. Gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. §§ 6 und 7 BVerfGG erfolgt die Wahl beider Ämter formal auf die gleiche Weise wie die Wahl der Richterinnen und Richter (insbesondere hinsichtlich des Erfordernisses einer Zweidrittelmehrheit). Die Annahme des Petenten, die Richter des Bundesverfassungsgerichts*

würden von der Exekutive gewählt, trifft mithin nicht zu. Die Bestimmung der beiden Ämter den politisch verantwortlichen Gremien zu überlassen und nicht etwa dem Plenum - also allen 16 Richterinnen und Richtern - des Gerichts, war eine bewusste und bei Schaffung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes umfassend debattierte Entscheidung des Gesetzgebers. Diese war von dem Bestreben getragen, die Repräsentanten eines Verfassungsorgans durch die gesetzgebenden Körperschaften im Wechsel wählen zu lassen. Die Wahl durch andere oberste Bundesorgane werde der Bedeutung der Ämter am ehesten gerecht (vgl. Geck, Wahl und Amtsrecht der Bundesverfassungsrichter, 1986, S. 29). Zudem sollte so eine Konkurrenzsituation zwischen den Mitgliedern des Bundesverfassungsgerichts, die im Vorfeld einer gerichtswahl entstehen und die zu Spannungen im Gericht und zu einem Ansehensverlust führen könnte, vermieden werden. Die Regelungen sollten verhindern, dass durch eine Wahlkampfsituation im Gericht selbst auch parteipolitische Erwägungen und ein originär parteipolitischer Streit in das Gericht hineingetragen werden, die den neutralen Stil des Hauses bedrohen würden (vgl. hierzu Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, 3. Aufl. 2005, § 69 Rn. 56 m. w. N.).

Die in § 9 BVerfGG geregelte Entscheidungsbefugnis der gesetzgebenden Bundesorgane (auch) im Hinblick auf die Berufung der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts gibt keinen Anlass zur Kritik. Vielmehr verschafft sie dem jeweiligen Amt eine eigene demokratische Legitimation. Gerade die Verfassungsorganqualität des Bundesverfassungsgerichts gebietet eine stärkere Berücksichtigung der unmittelbar vom Volk legitimierten Organe. In einer parlamentarischen Demokratie ist es zudem systemkonform, dass politische Parteien Einfluss auf die Berufung der Verfassungsrichter (einschließlich der Berufung des Präsidenten/Vizepräsidenten) nehmen. Dabei ist es vorzuzugswürdig, anstelle eines inoffiziellen und unkontrollierten Einflusses die - in § 9 BVerfGG verwirklichte - institutionalisierte und damit kontrollierte Beteiligung zu setzen (vgl. hierzu Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band II, § 32 IV 1, S. 357). Die Wahl mit Zweidrittelmehrheit im Bundestag und im Bundesrat (§ 6 Abs. 1 Satz 2, § 7 BVerfGG) zwingt schließlich zu Kompromissen, die eine weltanschaulich ausgewogene Besetzung des Gerichts bzw. von dessen Leitung gewährleisten (vgl. jüngst Gärditz, NJW-aktuell 26/2020, S. 12).

*Es besteht deshalb kein Anlass, der Petition zu entsprechen und durch eine Gesetzesinitiative auf die Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes im Hinblick auf eine Wahl der beiden herausgehobenen Ämter des Bundesverfassungsgerichts durch das Plenum des Gerichts selbst hinzuwirken.“*

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass Ihre Petition erfolglos bleiben wird.

Das Petitionsverfahren wird abgeschlossen, wenn Sie innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt dieses Schreibens keine Einwendungen dagegen erheben. Erfolgt Ihrerseits keine Rückmeldung, wird die Petition nach Ablauf dieser Frist in ein Verzeichnis von erledigten Petitionen aufgenommen.

Mit freundlichen Grüßen



Christina Buchheim  
Ausschussvorsitzende

Herrn Prof. h. c.  
Abdurrahim Vural  
Xantener Str. 8  
10707 Berlin

PETITIONSAUSSCHUSS

IHR ZEICHEN / IHRE NACHRICHT VOM

MEIN ZEICHEN

BEARBEITET VON Frau Seibt

TEL. +49 391 560-

MAGDEBURG

7-P/00135-  
D000005

1205

18. Aug. 2020

**Zwischeninformation zu Ihrer Petition Nr. 7-P/00135  
Anregung einer Gesetzesinitiative / Verbot der Prostitution**

Sehr geehrter Herr Prof. Vural,

mit der Eingangsbestätigung vom 22. Mai 2020 wurden Sie u. a. darüber informiert, dass die Landesregierung gebeten wurde, zu dem in Ihrer Petition vorgetragenen Sachverhalt zu berichten.

Der Bericht der Landesregierung liegt vor. Diesen möchten wir Ihnen nachfolgend zur Kenntnis geben.

Die Landesregierung berichtet wie folgt:

*„Kurze Schilderung des Anliegens:*

*Der Petent setzt sich dafür ein, dass die bundes- und landesrechtlich erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um Prostitution auf Dauer zu untersagen. Der Petent befürchtet, dass die Lockerungen der im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erfolgten Einschränkungen eine weitere Ausbreitung des VIRUS SARS-CoV-2 zur Folge haben werden. Es bedürfe zudem der Schaffung von Straftatbeständen bezüglich der Vornahme jeglicher Prostitution.*

*Darstellung der Rechts- und Sachproblematik:*

*Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz - ProstG) vom 20. Dezember 2001 (Bundesgesetzblatt - BGBl. I S. 3983), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), und mit dem Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz - ProstSchG) vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), die Ausübung der Prostitution grundsätzlich für zulässig erachtet. Gemäß § 38 ProstSchG erfolgt eine Evaluierung des Prostituiertenschutzgesetzes ab Juli 2022. Die Bundesregierung geht davon aus, dass ein Evaluationsbericht für den Deutschen Bundestag spätestens im Juli 2025 vorliegen wird (Bundestagsdrucksache 19/14969).*

*Es besteht kein Bedarf für die Schaffung einer Rechtsgrundlage für das dauerhafte Verbot der Prostitution. Dies wäre mit dem ProstSchG und dem verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgut der Berufsfreiheit nicht zu vereinbaren. Im Übrigen würden die Prostituierten in die illegale Erbringung sexueller Dienstleistungen gedrängt werden, auch damit würde den Grundsätzen des ProstSchG widersprochen.*

*Der Gesetzgeber hat mit dem ProstG und dem ProstSchG klargestellt, dass die zwischen den in der Prostitution tätigen Personen und ihren Kunden und Kundinnen geschlossenen Vereinbarungen nicht mehr sittenwidrig und dadurch nicht mehr zivilrechtlich unwirksam sind. Beide Gesetze beseitigen rechtliche Nachteile für die in der Prostitution tätigen Personen und tragen auch dem Wechsel der gesellschaftlichen Weltanschauung in Bezug auf die Prostitution Rechnung.*

*Einem grundsätzlichen Verbot der Prostitution ständen verfassungsrechtliche Gründe entgegen. Der Beruf der Sexarbeiterin bzw. des Sexarbeiters wird durch das ProstSchG anerkannt. Die Auswahl und die Ausübung dieses Berufs werden durch Artikel 12 des Grundgesetzes und durch Artikel 16 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt geschützt. Der Betrieb von Prostitutionsstätten, das Bereitstellen von Prostitutionsfahrzeugen, die Organisation und Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen und der Betrieb von Prostitutionsvermittlungen werden - soweit diese rechtskonform erfolgen - jeweils als Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb durch Artikel 14 des Grundgesetzes und durch Artikel 18 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt geschützt.*

*Die Ausübung der Prostitution ist in Deutschland somit grundsätzlich erlaubt und neben weiteren Straftatbeständen gegen die sexuelle Selbstbestimmung nur in Ausnahmefällen mit Strafe bedroht (§ 184f Strafgesetzbuch - StGB - Ausübung der verbotenen Prostitution, § 184g StGB Jugendgefährdende Prostitution). Dritte Personen, die in krimineller Weise auf Prostituierte einwirken, werden strafrechtlich verfolgt (§ 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten, § 181a StGB Zuhälterei, § 232 StGB Menschenhandel, § 232a StGB Zwangsprostitution, § 233a StGB Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung). Eine Strafbarkeit des sogenannten Freiers kommt lediglich dann in Betracht, wenn die Prostituierte Opfer von Menschenhandel und/oder Zwangsprostitution ist und sich entweder in einer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder einer Situation der Hilflosigkeit befindet, die mit einem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist und der Freier dies ausnutzt und sexuelle Handlungen an sich vornehmen lässt (§ 232a StGB Zwangsprostitution).*

*Die Ausübung der Prostitution wird neben strafrechtlichen Vorschriften auch durch diverse weitere bundesrechtliche und landesrechtliche Regelungen eingeschränkt. Dies betrifft zum Beispiel im bundesrechtlichen Bereich das ProstSchG, die Gewerbeordnung, das Infektionsschutzgesetz, das Bundesimmissionsschutzgesetz und die Bundesbauordnung. Im landesrechtlichen Bereich gibt es Einschränkungen u. a. durch das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) und die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA). Die behördlichen Zuständigkeiten zum Vollzug des ProstSchG in Sachsen-Anhalt sind im Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum ProstSchG vom 14. März 2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 51) geregelt.*

*Dem Anliegen des Petenten kann nicht gefolgt werden.“*

Soweit die Stellungnahme der Landesregierung.

Es steht Ihnen frei, sich zur Stellungnahme der Landesregierung schriftlich zu äußern. Sofern Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchten, werden Sie gebeten, uns Ihre Rückäußerung innerhalb der kommenden zwei Wochen zukommen zu lassen. Dieser Bitte liegen die jährlich im Voraus festgelegten Sitzungstermine des Petitionsausschusses sowie der organisatorisch aufwendige Vorlauf für die einzelnen Sitzungen zugrunde.

Grundsätzlich ist vorgesehen, dass sich der Petitionsausschuss in einer seiner nächsten Sitzungen mit Ihrer Petition befassen wird. Aufgrund der Vielzahl der zu behandelnden Petitionen und der sitzungsfreien Zeit, die Anfang September endet, kann Ihr Anliegen voraussichtlich erst ab Oktober 2020 behandelt werden.

Über das Ergebnis der Beratung erhalten Sie im Anschluss an die Sitzung eine Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen



Christina Buchheim  
Ausschussvorsitzende